

# GR\_GERICHTE S 2009 108 vom 18. Mai 2010

GR Gerichte, 2010-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2009\\_108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_108)

FR: GR\_GERICHTE S 2009 108 du 18 mai 2010

IT: GR\_GERICHTE S 2009 108 del 18 maggio 2010

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 4

a) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung (inkl. Einstellungen) von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden jeweils nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert der Sache im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs dieses Verfahrens rechtfertigt es sich vorliegend, dem unterliegenden Beschwerdeführer Kosten von Fr. 700.-- zu überbinden. In Anbetracht der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (hiernach lit. b) werden diese Kosten vorliegend aber auf die Gerichtskasse genommen. b) Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege und –verbeiständung zu gewähren ist. Gemäss Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verbeiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 202 E. 4a mit Hinweisen). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 122 I 271 E. 2b; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage 2009, Art. 61 N 102 ff.). Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist aufgrund der eingereichten Akten ausgewiesen und auch die Beschwerde ist im Ganzen nicht von vornherein als aussichtslos anzusehen, weshalb dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren ist. Die von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eingereichte Honorarnote vom 23. September 2009 ist gemäss Art. 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) zu einem reduzierten Stundenansatz von Fr. 200.-- zu genehmigen. Es ergibt sich daraus eine aussergerichtliche Entschädigung von total Fr. 1'972.80 (Fr. 1'780.-- zzgl. Spesen von Fr.

53.40 zzgl. Fr. 139.40 [7.6% MWSt auf Fr. 1'833.40]). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. In Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 76 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]) werden die Kosten von Fr. 700.-- zulasten von ... von der Gerichtskasse übernommen.

3. a) ... wird in der Person von Rechtsanwältin ... eine Rechtsvertreterin auf Kosten des Staates bestellt. Diese wird durch die Gerichtskasse mit Fr. 1'972.80 (inkl. MWST) entschädigt. b) Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von ... gebessert haben und er hierzu in der Lage ist, hat er das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten (Art. 77 VRG). Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 22. April 2010 gutgeheissen (9C\_118/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.